

# Vereinsordnung

## Vokalensemble Cantemus e.V.

Version 01 vom 26.05.2018

### § 1 Präambel

Gemäß § 4 (Grundsätze) der Satzung vom 26.05.2018 regelt die Vereinsordnung Absprachen, die im Vokalensemble Cantemus e.V. (im Folgenden „Cantemus“) getroffen und nicht in der Satzung verankert werden.

Die vorliegende Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.05.2018 genehmigt und gilt ab dem 26.05.2018.

### § 2 Qualitätsanspruch

1. Cantemus strebt einen hohen musikalischen Anspruch an. Dies erfordert eine im Durchschnitt mittlere Altersstruktur.
  - a) Für Neumitglieder ist ein Vorsingen bei der musikalischen Leitung für eine aktive Mitgliedschaft erforderlich. Die musikalische Leitung ist auch dazu berechtigt, im Sinne des Ensembles gegebenenfalls die sängerische Qualität über ein wiederholtes Vorsingen zu überprüfen.
  - b) Die musikalische Leitung entscheidet somit über die Aufnahme der aktiven Mitglieder. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.
  - c) Die musikalische Leitung entscheidet darüber, wann die Sängerinnen und Sänger dem gesetzten Anspruch des Vokalensembles nicht mehr genügen.
2. Angestrebt werden bei einem Konzert 24 Sängerinnen und Sänger (etwa sechs pro Stimme).

### § 3 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragshöhe
  - a) Für aktive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 10,00 € pro Monat (= 120,00 € pro Jahr).
  - b) Für fördernde Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 3,00 € pro Monat (= 36,00 € pro Jahr).
2. Beitragszahlung
  - a) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.
  - b) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich (zum 15.01.) oder auf Wunsch des Mitglieds halbjährlich (zum 15.01. und 15.07.).
3. Beitragsminderungen können in Einzelfällen z.B. für Studierende und Minderverdienende nach Rücksprache mit dem Vorstand gewährt werden.

## § 4 Projekte und projektbezogene Umlagen

1. Projekte
  - a) Angestrebt werden zwei musikalische Projekte pro Jahr, jeweils in der ersten und zweiten Jahreshälfte.
  - b) Zu Beginn des Vorjahres schlägt die musikalische Leitung dem Vorstand diese Projekte mit der entsprechenden Finanzplanung für die Konzerte vor.
  - c) Die Finanzplanung beinhaltet sämtliche zu erwartenden Kosten (wie z.B. Versicherungen, Raummieten, ggfs. Honorare und Noten für engagierte Musiker, Nebenkosten wie Abgaben an GEMA und Künstlersozialkasse) sowie realistisch geschätzte Einnahmen.
  - d) Die musikalischen Projekte und die damit verbundene Finanzplanung für die Konzerte werden bei der Jahreshauptversammlung des Vorjahres vorgestellt.
  - e) Der Vorstand beschließt anschließend die Projektdurchführung.
2. Projektteilnahme
  - a) Im Anschluss an die Vorstandsentscheidung erfolgt die gemeinsame Terminfindung. Die Mitglieder tragen sich dazu zeitnah in vorbereitete Terminlisten ein.
  - b) Die daraus resultierende endgültige Terminliste wird von den Teilnehmern bestätigt und ist verbindlich.
  - c) Anschließend wird der Proben- und Konzertplan einschließlich der Besetzung versendet.
3. Projektbezogene Umlagen
  - a) Projektbezogene Umlagen werden – falls erforderlich – in Form einer zusätzlichen Projektpauschale erhoben. Diese ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft.
  - b) Die Projektpauschale ist von allen für das jeweilige Projekt angemeldeten Sängerinnen und Sängern bis zum ersten Probenstermin zu entrichten. Sie ist i.d.R. nicht erstattbar.
  - c) Die Höhe der jeweiligen Projektpauschalen wird abhängig von der entsprechenden Finanzplanung, der Anzahl der Projekt-Teilnehmer sowie der finanziellen Situation des Vereins bestimmt.
  - d) Für den Fall, dass Projektpauschalen notwendig werden, dürfen diese einen Betrag von 80,00 € pro Jahr nicht überschreiten.

## § 5 Sonstiges

1. Cantemus strebt die Mitgliedschaft in einem Dachverband an.

Unterschriften

Der geschäftsführende Vorstand,  
Frankfurt am Main, 26.05.2018

---

Regina Kuhl (1. Vorsitzende)

---

Julia Kopp (2. Vorsitzende)